

Benutzer zu handeln. Er muß also den Vorschlag registrieren und im Rahmen seiner Kenntnisse und Befugnisse die notwendigen Entscheidungen treffen. Den ersten das Projekt übernehmenden Betrieb hat der Projektierungsbetrieb darauf hinzuweisen, daß hier ein Neuerervorschlag verwertet wurde. Dem Neuerer ist auch mitzuteilen, wem dieses Projekt übergeben wurde, damit er sich wegen seiner Vergütungsansprüche an den erstbenutzenden Betrieb wenden kann.

Der Betrieb, bei dem Vorschläge Werkträger eingereicht werden, hat sie von Anfang an umfassend zu prüfen, auch im Hinblick auf seine fachliche Zuständigkeit. Hin und wieder wird bei der Behauptung der Betriebe, sie seien nicht Benutzer des Vorschlags, das rechtlich unzutreffende Argument vorgebracht, der ökonomische Nutzen trete nicht oder nicht ausschließlich bei ihnen ein. Das Oberste Gericht hat in Entscheidungen hierzu die Auffassung erarbeitet, daß als Benutzer regelmäßig derjenige Betrieb in Betracht kommt, dessen Erzeugnisse, Betriebsabläufe und technologische Prozesse durch den jeweiligen Vorschlag verändert werden.<sup>/6/</sup>

Ein Betrieb kann auch dann Benutzer sein, wenn sich die ökonomischen Vorteile nicht oder nicht ausschließlich in seinen Fonds niederschlagen. Diese Ansicht stimmt mit § 18 Ziff. 2 NVO sowie mit den §§ 1 und 2 der AO über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen und Erfindungen (NEAO) vom 20. Juli 1972 (GBl. II S. 550) überein, wonach die als Neuerervorschläge zu behandelnden Vorschläge der Werkträger geeignet sein müssen, einen Vorteil für die Gesellschaft zu erbringen. Folgerichtig werden die Betriebe, die den Vorschlag benutzen, verpflichtet, ggf. notwendige Auskünfte zur umfassenden Ermittlung des Nutzens beizuziehen.

Die Entscheidung über die Benutzung schließt aber auch die Prüfung ein, in welchem Umfang der Vorschlag im Betrieb benutzt werden kann. Eine genaue Prüfung und eine gut begründete Entscheidung in dieser Richtung werden kaum noch die Frage auftreten lassen, inwieweit ein Neuerervorschlag zu Vergütungsansprüchen führen kann, wenn der gleiche Vorschlag bereits früher im Betrieb eingereicht worden ist und in einem Betriebsteil benutzt wird. Treten solche Streitfälle auf, haben die Gerichte zu prüfen, ob die Benutzung auf den Betriebsteil oder die Abteilung beschränkt angewiesen war oder ob zunächst nur eine beschränkte Benutzung festgelegt wurde, die Erweiterung aber Vorbehalten blieb. Nur in dem als Ausnahme anzusehenden Fall, daß eine Benutzung ausdrücklich oder nach der Gesamtheit der Umstände beschränkt nur für eine bestimmte Struktureinheit festgelegt wurde, würde ein auf andere betriebliche Struktureinheiten bezogener erneuter Vorschlag als Neuerervorschlag zu behandeln und zu vergüten sein.

Auch die Möglichkeiten einer überbetrieblichen Nachnutzung sind von vornherein umfassend vom erstbenutzenden Betrieb zu prüfen. Die Gerichte können dieses gesellschaftliche Anliegen unterstützen, indem sie ggf. in Auswertung von Verfahren den zuständigen Organen Hinweise geben und im übrigen diese Aufgabenstellung in ihre rechtspropagandistische Arbeit einbeziehen.

### Neuerervorschlag und Arbeitsaufgabe

Wie eine Übersicht über die von den Gerichten zu entscheidenden Streitfälle zeigt, bereitet die Entscheidung der Frage, ob die im Neuerervorschlag enthaltene Leistung qualitativ über die Arbeitsaufgaben des Werkträgers hinausgeht (§ 13 Abs. 1 der 1. DB zur NVO), vor al-

<sup>/6/</sup> Vgl. dazu auch Ch. Kaiser, „Zur Bedeutung der betrieblichen Entscheidung über die Benutzung eines Neuerervorschlags für die Tätigkeit der Gerichte“, NJ 1974 S. 612 ff.

lern bei Angehörigen des ingenieurtechnischen und wissenschaftlichen Personals Schwierigkeiten. Hin und wieder treten Fragen hierzu auch bei Angestellten und Meistern auf, bei Produktionsarbeitern jedoch kaum. Hier drückt sich aus, daß die Anforderungen, die sich jeweils aus dem Arbeitsrechtsverhältnis ergeben, differenziert sind.

In seinen Entscheidungen hat das Oberste Gericht deshalb immer wieder auf die in Ziff. 2.3. der Richtlinie Nr. 30 getroffenen Festlegungen zum methodischen Herangehen an die Lösung dieser Fragen hingewiesen.<sup>/7/</sup> Dazu sind der Inhalt und das Anliegen des Neuerervorschlags in seiner Gesamtheit zu würdigen, um die erbrachte Leistung richtig einschätzen zu können. Dieses Ergebnis ist mit den Anforderungen, die sich aus der vereinbarten Arbeitsaufgabe ergeben, zu vergleichen. Der Arbeitsvertrag und der Funktionsplan, durch den die vereinbarte Arbeitsaufgabe konkretisiert wird, sind wesentliche Hilfsmittel, um die Anforderungen aus dem Arbeitsrechtsverhältnis feststellen zu können. Sie sind jedoch nicht die ausschließlichen Quellen hierfür.<sup>/8/</sup> Gegebenenfalls sind die jeweiligen Anforderungen aus dem Arbeitsrechtsverhältnis auch durch Vergleiche mit anderen, ähnlich gelagerten Tätigkeiten sowie durch geeignete Beweiserhebungen festzustellen. Das ist auch deshalb notwendig, weil selbst bei gleicher Berufsbezeichnung die konkreten Anforderungen unterschiedlich sein können.

War der Werkträger z. B. Mitglied einer Arbeitsgruppe oder hatte er einen speziellen Auftrag erhalten und im Zusammenhang damit einen Neuerervorschlag unterbreitet, dann kommen der Funktionsplan oder der Arbeitsvertrag als Grundlage für die Entscheidung über Vergütungsansprüche nicht in Betracht. In derartigen Fällen kommt es auf den konkreten Auftrag bzw. auf die der Arbeitsgruppe übertragene Aufgabenstellung an. Dabei muß vor allem die Stellung des Werkträgers im Produktionsprozeß beachtet werden, weil sich differenzierte Anforderungen (z. B. an die Erfüllung der Aufgabe, effektive Arbeitsmethoden anzuwenden) aus der unterschiedlichen Stellung des Werkträgers im Betrieb ergeben können.

Im wesentlichen wird von den Betrieben so verfahren. Nur ganz vereinzelt gibt es noch betriebliche Entscheidungen, in denen die Bezeichnung einer Tätigkeit oder allein die Höhe des Gehalts als maßgebliche Umstände betrachtet wurden. In komplizierten Einzelfällen sind auch die arbeitsrechtlichen Erfahrungen und Praktiken (z. B. zur Feststellung der tatsächlich und regelmäßig ausgeübten Tätigkeit eines Werkträgers bei Lohnstreitigkeiten) zu beachten und zu verwerten.

<sup>/7/</sup> Vgl. OG, Urteil vom 25. Oktober 1974 - Za 21/74 - (NJ 1975 S. 31); OG, Urteil vom 31. Januar 1975 - Za 1/75 - (NJ 1975 S. 217).

<sup>/8/</sup> Vgl. OG, Urteil vom 25. Oktober 1974 - Za 21A4 - (NJ 1975 S. 31).

### Zeitschrift „der neuerer“

Die vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen der DDR herausgegebene Zeitschrift „der neuerer“ widmet ihr Doppelheft 7-8/76, das Mitte August erscheinen wird, den Schwerpunkten der künftigen Entwicklung der Neuerertätigkeit

Das Heft enthält u. a. einen Beitrag des Präsidenten des Patentamtes, Prof. Dr. Hemmerling, über die nächsten Aufgaben der Neuererbewegung nach dem IX. Parteitag der SED, ein Interview mit dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees der UdSSR für Erfindungen und Entdeckungen zu aktuellen Aufgaben der sowjetischen Neuerer und zu Fragen der Zusammenarbeit, Hinweise des Patentamtes zur Stimulierung der Nachbenutzung\* von Neuerungen sowie Darlegungen über den neuererrechtlichen Benutzungsbegriff und die Aufgaben des Büros für die Neuererbewegung (BIN).